

# Verkündungsblatt 4|2012

Ausgabedatum 11.04.2012

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover Seite 2

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung zum Betrieb des SAP-Systems  
Business Information Warehouse Vers. 7.0  
zwischen der Leibniz Universität Hannover  
und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover Seite 3

### C. Hochschulinformationen

---

---

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.01.2012 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.03.2012 genehmigt. Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH, metronom und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

### **§ 3 Höhe**

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich ab dem Wintersemester 2012/2013 auf 171,59€
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €

### **§ 4 Erhebung**

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

### **§ 5 Änderungen**

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
  1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
  2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
  3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden und zum 01.04.2012 in Kraft getreten. Die Anlagen zur Dienstvereinbarung können im Referat für Hochschulplanung und Controlling (PS4) eingesehen werden.

### **Dienstvereinbarung zum Betrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0 zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Zielsetzung**

Diese Dienstvereinbarung regelt die Anwendung und den Änderungs- und Weiterentwicklungsprozess von SAP BW in der Leibniz Universität Hannover, die organisatorische und datenverarbeitungstechnische Umsetzung und die Beteiligung der Mitarbeiter/ innen und der Personalvertretung.

Es besteht zwischen Dienststelle und Gesamtpersonalrat Einvernehmen über die nachstehenden Ziele, die mit dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung erreicht werden sollen:

- Schaffung der technischen Voraussetzungen bei der Erfüllung der Auskunftspflichten aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 NHG) entsprechend dem Hochschulkennzahlensystem des MWK
- Unterstützung der Hochschulleitung bei der Erstellung von Entwicklungsplänen, Anfragen für Prüfungen, Evaluation, Akkreditierungen und Rankings zur Steuerung der Hochschule unter besonderer Beachtung des Prinzips der Datensparsamkeit und der engen Zweckbindung der Datennutzung.
- Das SAP-System Business Information Warehouse soll die technischen Voraussetzungen für die Erzeugung einer einheitlichen Informationsgrundlage für strategische Entscheidungen der operativen Leitungsorgane (Präsidium, Dekanate) schaffen. Informationen, die mit Hilfe von SAP BW erzeugt werden sollen, sind aggregierte Statistiken und Berichte über die Ressourcen Personal, Stellen, Finanzen, Studierende und Flächen. Mit der Einführung eines Business Warehouse wird die Auswertung der bestehenden EDV-Systeme zur Einzelverwaltung dieser Ressourcen nach einheitlichen Standards sichergestellt.
- Dienststelle und Gesamtpersonalrat verfolgen gleichermaßen das Ziel, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu schützen. Das erfordert die eindeutige Definition von Daten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die Details sind in den anliegenden Konzepten festgelegt.

#### **§ 2 Rechtsgrundlagen**

Diese Dienstvereinbarung erlaubt den Einsatz von SAP BW in der Leibniz Universität Hannover gemäß §§ 59, 60, 64, 66 und 67 in Verbindung mit § 78 NPersVG. Sie bildet die Rechtsgrundlage für den Einsatz von SAP BW in der Leibniz Universität Hannover.

Sie schließt an die Regelungsabrede zum Testbetrieb des SAP BW vom 01.04.2010 an.

Die mitgeltenden Dienstvereinbarungen

- Dienstvereinbarung über die Einführung und den Einsatz von SAP R/3 Standardsoftware vom 22.12.2000,
- die Dienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung des SAP ERP Systems Modul HR in der Fassung vom 09.03.2011

bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

#### **§ 3 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover.

Für die Nutzung der Daten ehemaliger Mitarbeiter/innen gelten die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung sinngemäß.

#### **§ 4 Beschreibung des Systems**

Das SAP BW der Leibniz Universität Hannover ist das Data Warehouse für das Berichtswesen der Universität mit unterschiedlichen fachlichen Sichten (Domänen, z.B. Personal).

Der SAP BW-Leistungsumfang und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist in den Anlagen (s.§ 5) dokumentiert.

Die Empfehlungen des Gutachtens zur Vorabkontrolle, insbes. der Nr.8 sind berücksichtigt.

Alle Regelungen dieser Dienstvereinbarung sind sinngemäß auf die Datenbackups zur Sicherung des Systems anzuwenden.

Bei Änderungen und Weiterentwicklung der Anwendungen und Systeme oder beim Einsatz zusätzlicher Funktionen gilt das in § 9 vereinbarte Verfahren.

#### **§ 5 Leistungsbeschreibung**

Die nachstehenden Anlagen dokumentieren die Funktionen des Moduls SAP-BW und deren Nutzung an der LUH.

Alle Anlagen dieser Dienstvereinbarung werden entsprechend Versions- bzw. Releasestand und Erstell- bzw. Änderungsdatum laufend aktualisiert. Der Gesamtpersonalrat wird informiert.

#### **- Anlage 1 – Fachkonzept zu SAP BW V2.2 vom 22.12.2009 in Verbindung mit Delta-Fachkonzept SAP-BW Leibniz Universität Hannover mit Stand vom 15.06.2009**

#### **- Anlage 2 – Berichts- und Berechtigungskonzept incl. -matrix**

Dokumentiert sind die Zweckbindung, das Genehmigungsverfahren zur Vergabe von Berechtigungen und Rechten (Administratoren, Analysten, Fachanwender) und das Verfahren der Berichtserstellung. Der Begriff „Bericht“ umfasst in dieser Dienstvereinbarung alle Auswertungen, Abfragen, Querys, Statistiken und Reports, soweit diese in den Anlagen so benannt sind.

#### **- Anlage 3 – Berichtsstammbblätter**

Stammbblätter werden für Berichte erstellt, die nicht ausschließlich den BW KeyUsers zur Verfügung stehen. Diese Stammbblätter werden dem GPR bei der ersten Durchführung des Berichtes vorgelegt. Ermöglichen solche Berichte nicht zweifelsfrei anonymisierte Auswertungen personenbezogener Daten, bedürfen Sie bei der ersten Durchführung grundsätzlich der Genehmigung des Personalrats. Die im System erstellten Berichtsstammbblätter sind hier vollständig dokumentiert. Diese Anlage wird laufend zeitnah aktualisiert.

#### **- Anlage 4 – Datenschutzkonzept des CCC**

➤ In Verbindung mit Anlage 2 (Delta LUH)

#### **- Anlage 4.1 Löschung und Archivierung**

Daten, die nicht mehr zu den vereinbarten Zwecken benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen.

#### **- Anlage 5 – Auflistung der genutzten Vorsysteme**

#### **- Anlage 6 – Dienstanweisung zur Nutzung des SAP BW Systems an der Leibniz Universität Hannover**

In der Dienstanweisung finden sich Regelungen zum Umgang mit Daten und Dateien aus dem SAP-BW- System. Jeder Nutzer und jede Nutzerin des SAP BW muss die Regelungen der Dienstanweisung beachten.

Die Weitergabe von Berichten aus SAP BW erfolgt ausschließlich in einem geschützten Format, das eine elektronische Weiterverarbeitung der Daten nicht zulässt.

Es ist untersagt, die vom System SAP-BW bereitgestellten Daten und Auswertungen in anderen Systemen oder Programmen weiter zu verarbeiten und/oder mit Daten zu verknüpfen, die aus anderen SAP-Modulen und sonstigen IT-Systemen außerhalb von SAP-BW erzeugt worden sind.

Hiervon ausgenommen sind alle Berichte der SAP-BW Keyuser und deren Vertreter, die zur technischen Sicherung der Funktion des Systems und der Plausibilisierung der Daten erforderlich sind.

Die Kenntnisnahme der Dienstanweisung hat der Nutzer/die Nutzerin zu bestätigen.

## **§ 6 Schutz der Persönlichkeitsrechte**

Die mit Unterstützung des SAP BW erhobenen und verarbeiteten Beschäftigtendaten, Ansichten und Auswertungen werden nicht zum Zwecke der Verhaltens- und/oder vergleichenden, bewertenden Leistungskontrolle, zur Beurteilung und Auswertung bezogen auf eine/n Mitarbeiter/in oder eine Gruppe von Mitarbeiter/innen, eingesetzt.

Arbeits- und/oder dienstrechtliche Maßnahmen aufgrund unzulässiger Datenauswertung sind unwirksam. Unzulässig gespeicherte Daten sind unverzüglich zu vernichten.

Eine Weitergabe der Zugangsdaten/Berechtigungen ist nicht erlaubt.

Es werden alle technischen Möglichkeiten von SAP BW sowie der eingesetzten PC- und Netzwerktechnik genutzt, um die mit SAP BW erfassten und verarbeiteten Daten vor Zugriffen unbefugter Personen zu schützen. Die missbräuchliche Verwendung bzw. Verarbeitung von Daten, insbesondere personenbezogenen Daten aus dem SAP HR ziehen disziplinar- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.

Soweit Dritte direkt oder indirekt Zugriff auf SAP BW haben, gelten die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung sinngemäß. Sie sind auf den Inhalt dieser Vereinbarung hinzuweisen und haben sich schriftlich zu verpflichten, diese Vereinbarung einzuhalten. Als Dritte gelten auch Fremdbetriebe im universitären Zusammenhang.

## **§ 7 Qualifizierung**

Die SAP BW Key User erhalten Anwenderschulungen durch das CCC und falls erforderlich durch externe Anbieter. Weitere berechtigte Nutzer werden regelmäßig von den SAP BW Key Usern im Umgang mit der von ihnen genutzten Web Ansicht geschult. Bei erstmaligem Zugang zum SAP BW System erhalten diese Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme eine entsprechende Schulung.

Die Inhalte dieser Dienstvereinbarung und ihrer Anlagen werden im Rahmen dieser Schulung behandelt. Die Schulung soll gleichermaßen Grundlagen der geltenden datenschutzrechtlichen Normen und Bestimmungen vermitteln.

Im Übrigen gilt § 9 der Rahmendienstvereinbarung zu SAP-R3.

## **§ 8 Rechte des Gesamtpersonalrates**

Die Personalvertretungen haben nach Maßgabe des § 60 NPersVG das Recht, eigene Auswertungen zur Unterstützung ihrer Arbeit bei der Dienststelle anzufordern.

Die Personalvertretungen haben das Recht, an Fortbildungen, Schulungen und Einweisungen teilzunehmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Nutzung des Systems erforderlich sind.

## **§ 9 Änderungen und Weiterentwicklung des Moduls**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Gesamtpersonalrat das System, sowie mitbestimmungs- und datenschutzrechtlich erforderliche Abstimmungsprozesse bei Releasewechselln, Weiterentwicklungen oder Neueinführung sachgerecht begleitet. Hierzu werden der Gesamtpersonalrat und der Datenschutzbeauftragte jeweils rechtzeitig und umfassend schriftlich über Planung, Release-Wechsel und dessen Sicherheitseinstellung informiert.

Der Gesamtpersonalrat hat das Recht, bei Bedarf einen externen Sachverständigen seiner Wahl gemäß § 30 Abs. 4 NPersVG zur Beratung hinzuzuziehen.

Es wird eine gemeinsame Kommission zwischen Dienststelle und Gesamtpersonalrat mit jeweils zwei Mitgliedern gebildet. Sie hat die Aufgabe, bei nicht einvernehmlichen Änderungen der Anlagen und über Konfliktfälle im Rahmen dieser Dienstvereinbarung umgehend eine Einigung herbeizuführen. Die Unterzeichner sind sich darüber im Klaren, dass diese Regelungen die Mitbestimmungsrechte des Gesamtpersonalrats nach dem Personalvertretungsgesetz nicht ersetzen.

#### **§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Kündigung**

Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Diese Vereinbarung kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.03.2013, gekündigt werden. Sofern die Dienststelle und der Gesamtpersonalrat keine andere Vereinbarung treffen wird die Nutzung von SAP-BW bis zu einer Zustimmung nach dem NPersVG ausgesetzt,

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Dienststelle informiert alle Beschäftigten über die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung.

Hannover, den 19.03.2012

Hannover, den 28.03.2012

Leibniz Universität Hannover  
Das Präsidium

Leibniz Universität Hannover  
Gesamtpersonalrat

gez. Günter Scholz  
Hauptamtlicher Vizepräsident

gez. Katja Bohne  
Vorsitzende

---

---